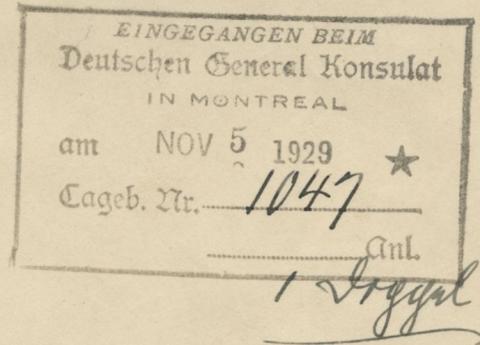


# Zentralstelle für Außenhandel

Berlin W, den 21. Oktober 1929.

**Leitung und Nachrichtendienst:** Berlin W 9, Potsdamer Str. 10/11. — A 4 Zentrum 10630 (über Ausw. Amt), B 1 Kurfürst 9610, Fernverkehr 2504 (über Reichswirtsch.-Minist.);  
**Zolldienst:** Zollbüro des Reichswirtsch.-Minist., Berlin W 10, Viktoriastraße 34. (Postanschrift: Berlin W 9, Potsdamer Str. 10/11.) — B 1 Kurfürst 9610, Fernverkehr 2504;  
**Handelsauskunftsdienst:** Deutscher Wirtschaftsdienst G. m. b. H., Berlin W 35, Schöneberger Ufer 21. — J 1 Nollendorf 7390/92. (Postcheck: Deutscher Wirtschaftsdienst, Berlin Nr. 137173).



**Allg. Nr. 219.**

(Bei der Antwort angeben.)

**Auskünfte unverbindlich.**

An

sämtliche diplomatischen und  
berufskonsularischen Auslands-  
vertretungen mit Ausnahme von  
Rom (Vatikan).

- je besonders -

Die ZFA hat zur Erleichterung des tech-  
nischen Verkehrs mit ihr eine Aufzeichnung über  
die zur Zeit bestehenden, ihren Geschäftsbetrieb  
betreffenden Erlasse des Auswärtigen Amts zusamen-  
gestellt. Sie bittet die Zusammenstellung entspre-  
chend zu benutzen.

Weitere Abdrucke der Aufzeichnung (etwa  
auch für die dort unterstellten Wahlkonsulate) ste-  
hen auf Anfordern gern zur Verfügung.

*[Handwritten signature]*

*[Handwritten signature]*

Li.

*[Handwritten initials]*

*[Handwritten notes]*

I. Arbeitsverteilung in der Zentralstelle für Aussenhandel  
(gemeinsames Referat des Auswärtigen Amts und des Reichswirtschaftsministeriums).

Vorbemerkung.

Für die auswärtigen Vertretungen lautet die Anschrift der Zentralstelle für Aussenhandel (ZFA) ohne Rücksicht auf die räumliche Unterbringung ihrer einzelnen Teile:

Berlin W. 9, Potsdamer Strasse 10/11.

Die innere Gliederung der ZFA ist zur Zeit folgende:

Leitung (Aktenzeichen: Allg. Nr. ....): Aussenhandelsförderung im allgemeinen (Exportpropaganda und dergl.), grundsätzliche Fragen des Nachrichten- und Auskunftsdienstes, Vorträge und Sprechstunden der Beamten des auswärtigen Dienstes, Beschaffung von Auskunftsunterlagen und dergl. für die auswärtigen Vertretungen.

Nachrichtendienst (Aktenzeichen: I Nr. ....): Verwertung der Berichterstattung durch Abdruck oder Abschrift, Anregungen zur Berichterstattung, Rundfragen, Zusammenstellung der Merkblätter.

Zolldienst (Aktenzeichen: II Nr. ....): Auskunftserteilung über ausländische Vorschriften auf dem Gebiete der Aussenhandelsgesetzgebung, Einzelanfragen an die auswärtigen Vertretungen auf dem Gebiete des Zollnachrichten- und Zollauskunftsdienstes, Verwertung der amtlichen Berichterstattung und sonstigen Materials über

die  
-----

die ausländische Aussenhandelsgesetzgebung für den Zolldienst der Industrie- und Handelszeitung.

Handelsauskunftsdienst (Aktenzeichen: III .....):

Auskunftserteilung und Beratung in allen den deutschen Aussenhandel berührenden Fragen, soweit nicht vom Zolldienst erledigt.

II. Erlasse über den wirtschaftlichen Nachrichten-

und Auskunftsdienst.

A. Das aus der laufenden Berichterstattung an das Auswärtige Amt für die Zentralstelle für Aussenhandel in Betracht kommende Material wird ihr in dem bekannten vereinfachten Verfahren von den einzelnen Abteilungen des Auswärtigen Amts zugeleitet (Erlass vom 20. November 1928 - I A 4314/28 - Ziff.5). Hierbei bestehen jedoch folgende Besonderheiten:

1. Berichterstattung über die ausländische Zoll- und Aussenhandelsgesetzgebung (Erlass vom 25. Juli 1929 - I A 4134/29-). Für dieses Gebiet sind mit Rücksicht auf die gemachten Erfahrungen folgende Erläuterungen zu machen:

a) Die Sonderregelung gilt nur für die Berichterstattung über die den Aussenhandel berührenden Gesetze und Verordnungen (Begriffsbestimmung siehe Anlage des Erlasses vom 25. Juli 1929).

Die

*zu Nr. 1224/28.  
W. Witsch. Ber.*  
*8. Mr. 820/29  
W. Witsch. Ber.*  
*Mr  
am 20/29*

Die übrige Berichterstattung fällt nicht hierunter und unterliegt auch nicht der vorgeschriebenen Sonderbehandlung, sie geht daher nur an das Auswärtige Amt.

- b) Zur Erleichterung der technischen Bearbeitung der in Rede stehenden Berichterstattung über die den Aussenhandel berührenden Gesetze und Verordnungen sind bei diesen Berichten auf dem Original und den Durchschlägen einheitliche Vermerke erforderlich, und zwar am besten in folgender Form:

Betrifft: Aussenhandelsgesetzgebung  
2 Durchschläge für ZFA liegen bei  
oder falls Druckanlagen beigelegt sind:

Betrifft: Aussenhandelsgesetzgebung  
je 2 Doppel, zus. ....  
Anlagen, für ZFA liegen bei.

Es wird gebeten, erst unter diesem Vermerk Hinweise auf die etwaige Beifügung weiterer Doppel zu bringen.

Die Durchschläge und Druckanlagen für die ZFA sind leicht sichtbar mit "Für ZFA bestimmt" zu bezeichnen.

- c) Die Eingangsstelle des Auswärtigen Amts gibt diese Durchschläge und Druckanlagen sofort (- der Zolldienst erfordert grösste Schnelligkeit! -) an die ZFA und vermerkt die Absendung auf dem Original; für die Länderabteilungen kommt alsdann die Weitergabe dieser Berichte

an  
-----



*g. Nr. 1224/28 Wirtschaft. Berichtsinst.*

*g. Nr. 386/29  
Wirtschaft. Berichtsinst.*

(Erlasse vom 20. November 1928 - I A 4314/28 - und vom 12. März 1929 - I A 4048/29 -).

*g. Nr. 1224/28  
Wirtschaft. Berichtsinst.*

2. Anfragen der ZFA sollen vorzugsweise erledigt werden (Erlass vom 20. November 1928 - I A 4314/28 - Ziff. 4). Beifügung mindestens eines Durchschlags der Antwort an die ZFA ist erwünscht. Die Unterrichtung der zuständigen Länderabteilung von Bescheiden von allgemeiner Bedeutung erfolgt durch die ZFA.

*g. Nr. 187/28  
Wirtschaft. Berichtsinst.*

3. Rundfragen sollen von den Zweig- und Reichsnachrichtenstellen (Erlass vom 30. Januar 1928 - I A 4028/28 -), von Verbänden und ähnlichen Organisationen nicht versandt werden. Im Interesse einheitlicher Bearbeitung und Vermeidung von übermäßiger Belastung der auswärtigen Vertretungen sind sie der ZFA vorbehalten, welche für präzise Fragestellungen Sorge zu tragen hat.

C. Die Kartei der unsicheren Firmen des Auslandes

wird von der ZFA - Handelsauskunftsdiens (Deutscher Wirtschaftsdienst) geführt (Erlass vom 4. Februar 1929 - ZWA I Nr. 1411/29 -). Ein Unterschied zwischen Schwindelfirmen und solchen Firmen, denen gegenüber besondere Vorsicht geboten erscheint, wird bei der Aufnahme in die Kartei nicht gemacht. Der Grad der Unsicherheit wird vielmehr durch kurze Hinweise auf der Karte gekennzeichnet. Die Kartei geht nur bestimmten Beziehern und diesen auch nur

*g. Nr. 192/29  
R. Rechtspflege,  
Grundbuchamt.*

zur

zur Erteilung von Auskünften und nicht zur Weitergabe zu.

D. Die Merkblätter für den deutschen Aussenhandel, herausgegeben von der ZFA - Handelsauskunftsdienst (Deutscher Wirtschaftsdienst), haben eine einheitliche Norm erhalten und sind oder werden neu bearbeitet. Der Entwurf wird in der Regel von der ZFA aufgestellt und der betreffenden Vertretung zur Prüfung übersandt. Beschleunigte Mitteilung über erforderliche Änderungen wird erbeten. Abdrucke der Merkblätter zur Beifügung bei Einzelbescheiden werden den Vertretungen überlassen. Es ist jedoch im Interesse der Ersparnis von Kosten unbedingt notwendig, die schema-  
tische Beifügung der Merkblätter bei Einzelbescheiden einzuschränken. Merkblätter sollen nur dann übersandt werden, wenn es zur Erläuterung erforderlich ist. In der Regel wird Verweisung auf das von der ZFA zu beziehende Merkblatt genügen. Auf jeden Fall sollte von der Beifügung von Merkblättern bei Bescheiden an Zweig- und Reichsnachrichtenstellen, Handelskammern und Verbänden abgesehen werden.

E. Die Beschaffung von deutschen Auskunftsunterlagen (Nachschlagewerken usw.) bearbeitet die ZFA, die Beschaffung hängt von den dafür vorhandenen Mitteln ab, welche recht gering sind (Erlass vom 4. März 1929 - ZWA I Nr. 2714 - Abs. 4).

F. Die technische Durchführung der Vorträge und Sprech-  
stunden

*z. Nr. 275/29  
Ney: Vorträge und Sprechstunden  
den techn. Vortragsformal.*

*J. Nr. 765/29  
dg. Organisations A. d. II.*

stunden der Beamten des auswärtigen Dienstes (Erlass vom 11. Juli 1929 - I A 713/29 -) ist der ZFA übertragen. Die deutschen Wirtschaftskreise legen auf diese Einrichtung grossen Wert. Es ist darauf hinzuweisen, dass die technische Vorbereitung erhebliche Zeit in Anspruch nimmt, und dass die Interessenten eine möglichst frühzeitige Ankündigung als notwendig bezeichnet haben. Unter diesen Umständen ist es erwünscht, dass eine bevorstehende Anwesenheit in Deutschland so rechtzeitig mitgeteilt wird, dass die Ankündigung der Sprechstunden und Vorträge im allgemeinen etwa 3 bis 4 Wochen vorher erfolgen kann.

---

Li.